



AMBULANTE SPEZIALFACHÄRZTLICHE VERSORGUNG

G-BA lehnt Aufnahme der Radiologie in das Kernteam weiterhin ab

In seiner Sitzung vom 17.12.2015 hat der G-BA Änderungen an der Rahmenrichtlinie zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV-RL) sowie zu den Anlagen gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, gynäkologische Tumoren und Marfan-Syndrom beschlossen.

Die DRG hatte das BMG am 10.02.2015 angeschrieben und um Überprüfung dieser Frage gebeten (vgl. hierzu RöFo, DRG-Mitteilungen 2015, 834 und 2014, 812). Das BMG hatte den G-BA daraufhin mit Schreiben vom 01.06.2015 aufgefordert, zu dem Schreiben Stellung zu nehmen. Das Schreiben des BMG war als aufsichtsrechtliche Anordnung zu verstehen, da am Ende auf die Unterbrechung der Beanstandungsfrist nach § 94 Abs. 1 S. 3 SGB V hingewiesen wurde. Mit Schreiben vom 08.09.2015 hatte der G-BA dem BMG geantwortet, dass er sich mit den Fragen in Zusammenhang mit den durch das GKV-VSG anstehenden Änderungen in der Sitzung am 17.12.2015 befassen werde. Wörtlich heißt es in dem Schreiben vom 08.09.2015 hierzu:

„Im Rahmen der vorgesehenen Anpassung ist auch eine inhaltliche Befassung mit den durch das Schreiben vom 1.

Juni 2015 aufgeworfenen Fragen zum bereits vorgelegten Beschluss vom 22. Januar 2015 vorgesehen.“

Allerdings hat der G-BA, entgegen der Ankündigung in seinem Schreiben vom 08.09.2015 an das BMG, weder einen Beschluss über die Aufnahme des Radiologen in das Kernteam gefasst, noch sich in der Begründung mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Die geänderte Richtlinie und die Beschlüsse des G-BA vom 17.12.2015 sind am 22.02.2016 an das BMG übermittelt worden. Gemäß § 94 Abs. 1 S. 1 SGB V kann danach das BMG die Beschlüsse des G-BA innerhalb einer Frist von zwei Monaten, also bis zum 22.04.2016 beanstanden. Seitens der KBV wird die Entscheidung des G-BA weiterhin damit begründet, dass der Radiologe nicht patientenbezogen tätig werde und daher in das Kernteam nicht aufgenommen werden müsse. Die DRG hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Begründung unrichtig ist. Die Tatsache, dass die Radiologie neben der Onkologie unmittelbar in die Behandlungsabläufe einbezogen ist, zeigt auch der Anteil der Radiologie an der ASV-Vergütung. Danach beträgt der

Vergütungsanteil der Onkologen im Bereich der gastrointestinalen Tumoren 70 % und der der Radiologen 16 %. Die anderen beteiligten Fachgebiete, die jedoch z.T. im Kernteam vertreten sind, wie Urologen und Gastroenterologen, verfügen lediglich über Vergütungsanteile von 1,5 – 2,0 %.

Die DRG hat daher das BMG erneut angeschrieben und um ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegenüber dem G-BA gebeten. ■

Münster, den 20.04.2016
Prof. Dr. Peter Wigge

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
kanzlei@ra-wigge.de